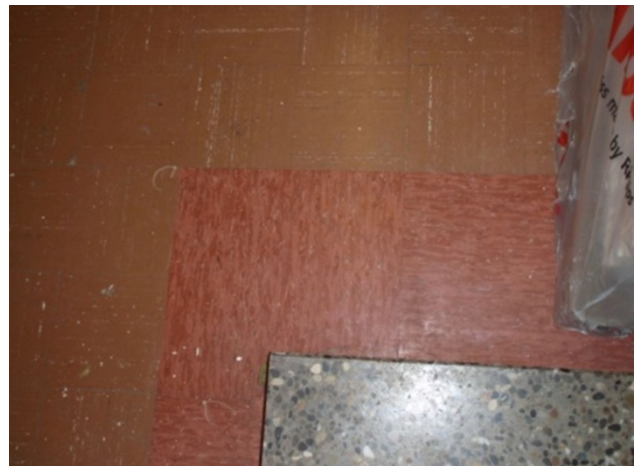


Asbesthaltige Wand- und Bodenbeläge 1: Überblick

Das Wichtigste in Kürze

- Bis 1979 wurden in der Schweiz asbesthaltige Kunststoffbeläge für Wände und Böden hergestellt. Inwieweit danach noch asbesthaltige Beläge aus dem Ausland eingeführt wurden, ist unklar.
- Neben asbesthaltigen Belägen wurden teilweise auch asbesthaltige Kleber verwendet.
- Seit 1990 ist die Verwendung von Asbest generell verboten. Bei Böden, die nach 1990 eingebaut wurden, kann deshalb davon ausgegangen werden, dass sie frei von Asbest sind.
- Vor dem Bearbeiten oder Entfernen von Boden- oder Wandbelägen ist gestützt auf Art. 3 Abs. 1 der Bauarbeitenverordnung (BauAV) das Risiko der Freisetzung von Asbestfasern zu ermitteln.
- Welche Schutzmassnahmen für die Arbeiten zu treffen sind, hängt davon ab, wie hoch das Potenzial zur Freisetzung von Asbestfasern ist.
- Dieses wird beeinflusst durch den Belagstyp (Bilder 1 und 2), den verwendeten Kleber sowie die Bearbeitungsweise.
- Nur von der Suva anerkannte Sanierungsfirmen dürfen Arbeiten ausführen, bei denen erhebliche Mengen von Asbestfasern freigesetzt werden können.

Besteht der Verdacht, dass beim Entfernen von Wand- und Bodenbelägen aus Kunststoff Asbest auftreten kann, so sind die Gefährdungen vor Beginn der Arbeiten genau zu ermitteln.



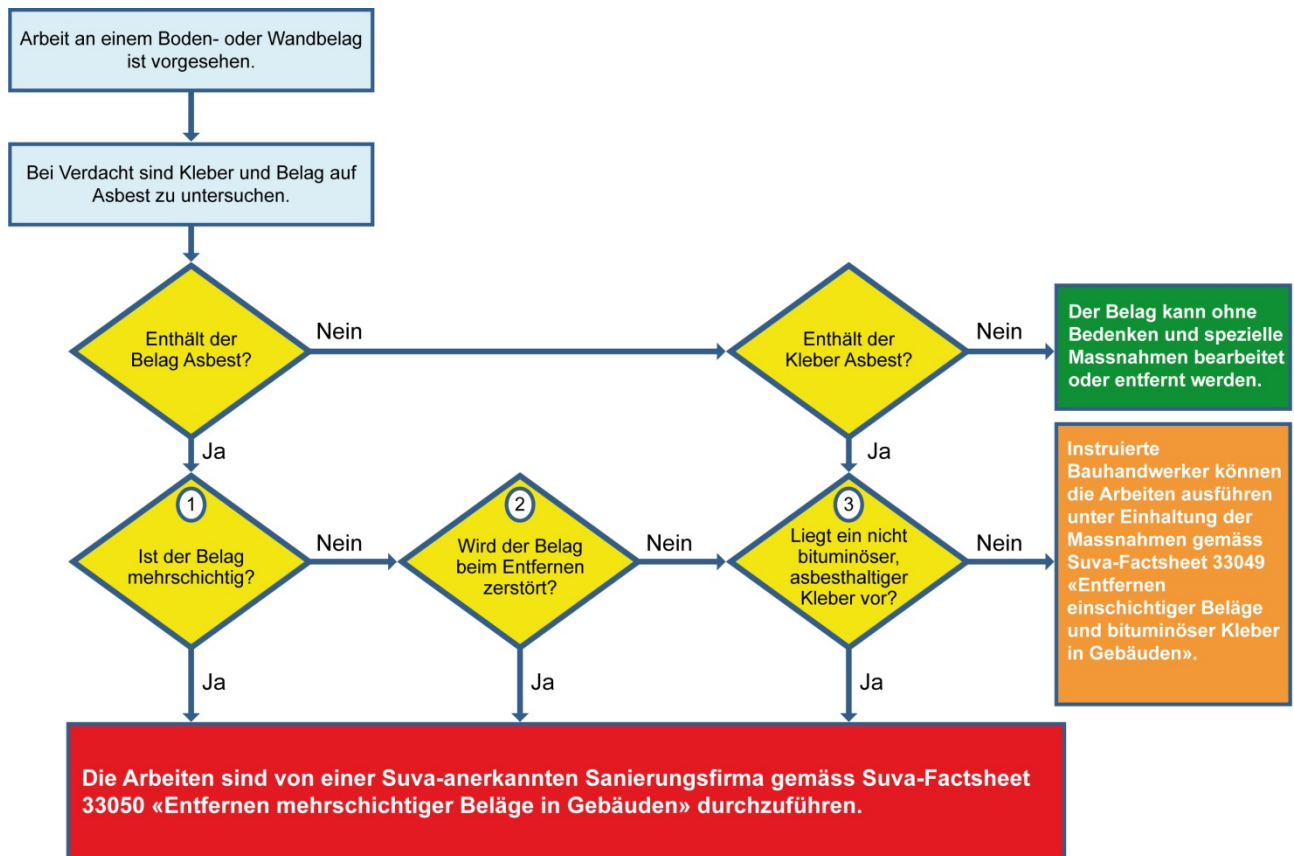
1 Einschichtige sogenannte Floor-Flex-Beläge. Hier ist der Asbest in der Matrix fest eingebunden.



2 Mehrschichtige Bodenbeläge bestehen in der Regel aus PVC mit einer Trägerschicht aus schwach gebundenem Asbest.



Ermitteln der korrekten Vorgehensweise



Erläuterungen zum Schema

1. Mehrschichtige asbesthaltige Bodenbeläge müssen unabhängig von der Art des Klebers von Suva-anerkannten Sanierungsfirmen entfernt werden.
2. Lässt sich der einschichtige Belag nur entfernen, indem er stark beschädigt wird, so ist mit einer grossen Freisetzung von Fasern zu rechnen. Es sind dieselben Massnahmen zu treffen wie beim mehrschichtigen Belag.
3. Muss der Kleber abgeschliffen werden, ist mit einer sehr grossen Freisetzung von Fasern zu rechnen. Die Gefährdung ist derjenigen von schwachgebundenem Asbest gleichzusetzen. Eine Ausnahme davon bildet der bituminöse Kleber.

Relevante Vorschriften und Normen

BauAV (Bauarbeitenverordnung) Art. 3.1, 60, 60a, 60b, 60c

EKAS-Richtlinie 6503 «Asbest»

Weitere Informationen

www.suva.ch/asbest

www.forum-asbest.ch

Factsheets zum Thema asbesthaltige Wand- und Bodenbeläge:

- Entfernen einschichtiger Beläge und bituminöser Kleber in Gebäuden (www.suva.ch/waswo/33049)
- Entfernen mehrschichtiger Beläge und nicht bituminöser Kleber in Gebäuden (www.suva.ch/waswo/33050)

Suva, Bereich Bau, Tel. 041 419 50 49, bereich.bau@suva.ch